

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unseren Pflegebrief mit folgenden Themen:

- 1. Corona bedingte Entlastungen in 2021 für pflegende Angehörige**
- 2. Vollmachten**
- 3. Pflegegradrechner**



## **1. Corona bedingte Entlastungen in 2021 für pflegende Angehörige**

Wie wir und viele unserer Partner im Verband für häusliche Betreuung und Pflege (VHBP) feststellen konnten, entscheiden sich zahlreiche Familien in diesen Corona-Zeiten dazu, ihre Angehörigen vorrangig zu Hause zu betreuen und sie ggf. aus dem Pflegeheim nach Hause zu holen, um ihre Versorgung selbst zu übernehmen. Oft versuchen sie, parallel zu Home Office, Home Schooling und Lockdown die Betreuung und Pflege ihrer Senioren “nebenbei” zu gewährleisten und alles unter einen Hut zu bekommen. Nach kurzer Zeit stellen sie dann fest, dass das so nicht gelingt, sie die anfallenden Aufgaben unterschätzt haben und entlastet werden möchten.

In solchen Fällen empfiehlt sich eine bedarfsgerechte Beratung darüber, welche zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Entlastungsmöglichkeiten es gibt und in welcher Form zur Verfügung stehen, um eine optimale individuelle Lösung zu finden.

Hier gibt es derzeit aufgrund der Corona bedingten Herausforderungen eine große Dynamik mit zahlreichen bereits umgesetzten und geplanten Änderungen im Jahresverlauf, über die die Betroffenen oft nichts wissen. Zu nennen sind beispielsweise:

- **modifizierte Urlaubsansprüche**
- **mögl. Veränderungen beim Pflegegeld und der Verhinderungspflege**
- **bereits umgesetzte Anpassungen hinsichtlich steuerlicher Entlastungen**
- **Änderung der Bezuschussung für Hygieneartikel etc.**
- **besondere Regelungen für die häuslichen Betreuung durch den Einsatz von Betreuungskräften**

(siehe dazu auch unseren [wecare24 Pflegebrief aus 12/2020](#))

Grundsätzlich aber gilt für eine häusliche Betreuung: Mit der Hilfsbedürftigkeit von Senioren ändert sich die Rollenverteilung zwischen Eltern und Kind. Diese Erfahrung ist besonders für die Eltern schmerzvoll. Und auch für die Angehörigen wiegt die emotionale Last schwer. Beispielsweise dann, wenn im Falle einer Demenzerkrankung Eltern ihre eigenen Kinder plötzlich nicht mehr erkennen. Die zusätzliche Arbeitsbelastung tut ihr Übriges: Überforderung, Antriebslosigkeit bis hin zum Burnout sind häufig das Resultat. Angehörige sollten sich deshalb immer wieder die Frage stellen, ob sie der Pflege eines Familienmitgliedes, die anfänglich als Übergangslösung gedacht war, noch gewachsen sind. Denn oftmals ist sowohl dem Betroffenen als auch den Angehörigen mit einer professionellen Betreuung geholfen.

Wir von [wecare24](#) vermitteln seit Jahren erfahrene Betreuungskräfte, die für eine Rundum-Betreuung im Alltag sorgen und den Angehörigen eine große Verantwortung abnehmen. Die fachlich und menschlich kompetenten Betreuungskräfte überwiegend aus Osteuropa leben mit den Senioren unter einem Dach und unterstützen diese u.a. in allen grundlegenden Lebensbereichen: Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Außerdem geben sie Sicherheit und schützen vor Vereinsamung. So werden Angehörige entlastet und können sich auf die schönen Momente mit dem betroffenen Familienmitglied konzentrieren. Wir beraten Senioren und deren Angehörige individuell und informieren Sie bedarfsgerecht über die Möglichkeiten der häuslichen Rundum-Betreuung, natürlich unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten und Realisierung der den Familien zustehenden Entlastungsmitteln



## 2. Vollmachten

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

In vielen Familien stellt sich oft erst im Falle eines Notfalls oder bei der Ermittlung eines Pflegegrades für Angehörige die Frage, welche Vollmacht oder Regelungen notwendig sind, um die

Versorgung einer anderen Person gewährleisten zu können, falls diese es selbst nicht mehr können sollte. Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Varianten für eine Betreuung und deren Besonderheiten aus der "Ich-Perspektive":

### **Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?**

Die wichtigste Gemeinsamkeit der beiden Vollmachten liegt darin, dass Sie die Person oder die Personen bestimmen, die Sie dann bei allen Entscheidungen vertritt beziehungsweise vertreten soll, wenn Sie diese nicht mehr allein treffen können. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass bei der Betreuungsvollmacht die Wunschperson, die Sie als Betreuer angeben, von einem Gericht überprüft und im Verlauf auch überwacht wird.

### **Vorsorgevollmacht schließt gerichtliche Betreuung aus**

Wenn Sie also die richterliche Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vermeiden möchten, dann sollten Sie die Vorsorgevollmacht nutzen. Mit diesem Dokument können Sie festlegen, welche Person ab wann Sie in welchen Angelegenheiten vertritt. Die Vorsorgevollmacht ist rechtsverbindlich und schließt eine gerichtliche Betreuung grundsätzlich aus. Das bedeutet, der oder die Bevollmächtigte sollte Ihr größtes Vertrauen genießen und alle Entscheidungen für Sie voraussichtlich auch so treffen, wie Sie es auch machen würden. Es gibt in diesem Fall keine Kontrolle.

### **Betreuungsverfügung: Bestellung der Betreuungsperson durch ein Gericht**

Mit der Betreuungsvollmacht oder auch Betreuungsverfügung legen Sie natürlich auch fest, wer Sie wie im Falle der Bedürftigkeit vertreten soll. Allerdings tritt die Betreuung hier erst dann ein, wenn die Bestellung beim Betreuungsgericht beantragt wurde. Das bedeutet, entweder Sie selbst beantragen diese, sofern Sie dazu in der Lage sind, oder ein Betreuer oder eine Betreuerin wird von Amts wegen bestellt, wenn klar ist, dass Sie sich gesetzlich nicht mehr umfassend selbst vertreten können.

### **Gericht prüft Wunschbetreuer**

Wenn eine Betreuungsverfügung vorliegt, umso besser, weil das Gericht Ihre Wünsche natürlich zu berücksichtigen hat. Allerdings ist das Gericht trotzdem dazu angehalten, jede Wunschperson, auch wenn es sich um den Ehemann oder die Ehefrau handelt, zu prüfen. Dabei geht es um Fragen wie: Eignet sich die Person? Gibt es Konflikte? Gibt es etwaige niedere Motive, zum Beispiel finanzieller Art?

### **Ohne Verfügung wählt das Gericht die Betreuungsperson**

Liegt keine Vollmacht vor, suchen die Gerichte erst nach geeigneten Personen in der Familie. Dafür müssen Angehörige, Ärzte oder öffentliche Einrichtungen einen Antrag stellen. Natürlich kommen hier vorzugsweise die den Betroffenen nahestehenden Personen in Betracht. Erst wenn keine geeignete Person gefunden werden kann, bestellt das Gericht einen sogenannten Berufsbetreuer. Dies sind oft Pädagogen, Alten- und Krankenpfleger, aber auch Rechtsanwälte, die diesen selbstständigen Beruf ganz oder in Teilzeit ausüben. Derzeit werden etwa 40 Prozent der betreuten Personen durch Berufsbetreuer vertreten – mehr als eine halbe Million Menschen. Meist werden Verwandte bevollmächtigt. Zu ehrenamtlichen Bevollmächtigten oder Betreuern können aber

ebenso Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen werden.



### **Inhalt und Umfang der Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie nicht nur die Person oder die Personen fest, die Sie gesetzlich vertreten soll oder sollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Entscheidungen selbst zu treffen. Sie bestimmen auch detailliert, in welchen Angelegenheiten Sie die jeweilige Person vertritt.

Die wichtigen Bereiche sind:

- die Gesundheitssorge – medizinisch
- die Vermögenssorge – bei Pflegebedürftigkeit
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördengänge
- die Vertretung vor Gericht
- Post, Telefon, Internet etc.

Sie können – wie erwähnt – unterschiedliche Personen, zum Beispiel je nach Fähigkeit für die einzelnen Bereiche bestimmen. Jede dieser Personen benötigt dann eine eigene Vollmacht.

### **Patientenverfügung**

Unabhängig davon wird in der sogenannten Patientenverfügung geregelt, wer die Vertretung für den Fall vornimmt, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen (wirksam) gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären zu können. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht oft im

Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

### Beispielhafte Vorlagen:

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/vorsorgevollmacht-4.pdf](https://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/vorsorgevollmacht-4.pdf)

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/betreuungsverfuegung-2.pdf](https://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/betreuungsverfuegung-2.pdf)

[mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/patientenverfuegung-2.pdf](https://mitpflegeleben.de/wp-content/uploads/2020/09/patientenverfuegung-2.pdf)



### 3. Pflegegradrechner

Bei vielen unserer Interessenten für eine häusliche Betreuung ist die zu erwartende Pflegegradeinstufung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) oder medicproof (Medizinischer Dienst der Privaten) eine oft gestellte Frage. Deshalb haben wir auf unserer Website einen Online-Pflegegradrechner installiert, um Betroffenen und deren Angehörigen eine Orientierungshilfe zu bieten. Sie finden ihn unter folgendem Link: [www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/](http://www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/)

Für eine mögliche Unterstützung vor und ggf. auch während eines Begutachtungstermins (derzeit vorrangig telefonisch), kommen Sie gern auf uns zu.

---

**wecare24** bietet Senioren, verunfallte Personen und deren Angehörigen Unterstützung in den eigenen vier Wänden an. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird gemeinsam der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf ermittelt und dabei natürlich die finanziellen

Möglichkeiten jedes Einzelnen berücksichtigt.

**LINKTIPP** – Mit dem **wecare24-Pflegegradrechner** können Sie berechnen, welche Mittel Ihnen zur Entlastung zustehen: [www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/](http://www.we-care-24.de/services/pflegegradrechner/)

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.we-care-24.de/](http://www.we-care-24.de/) oder telefonisch unter 040 - 68 99 64 83.

**Hier steht Ihnen Informationsmaterial zum Download bereit:**

[Bröschüre im pdf-Format](#)

[Website](#)

Für Fragen oder eine telefonische Kontaktaufnahme, klicken Sie bitte auf folgenden Link und hinterlassen Sie eine Nachricht für einen Rückruf.

Wir werden uns schellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Kontaktlink](#)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Rother & André Weber

wecare24

---

Wenn Sie dauerhaft den Pflegebrief abstellen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht an:  
[mail@we-care-24.de](mailto:mail@we-care-24.de).

wecare24

Schenkendorfstraße 22

22085 Hamburg

Tel. 040 - 68 99 64 83

Fax. 040 - 22 74 89 43

Email [info@we-care-24.de](mailto:info@we-care-24.de)

Web [www.we-care-24.de](http://www.we-care-24.de)

Mitgliedschaften: VHBP & GVN